

# Amtsblatt



## für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang

Burg, 30.08.2013

Nr.: 11

### Inhalt

#### A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

283 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das Verfahren der Weiterleitung von Zuweisungen des Landes und des Landkreises gemäß §§ 12 und 12a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.....222

284 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Feb. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) – Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der Gemarkung Reesen.....222

285 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Auslegung des 12. Beteiligungsberichtes.....223

3. Sonstige Mitteilungen

#### B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

286 Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz.....224

287 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz.....231

288 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung öffentlicher Räume.....238

289 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Inkrafttreten der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Ortschaft Körbelitz.....242

290 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag.....243

2. Amtliche Bekanntmachungen

291 Bekanntmachung der Stadt Gommern für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013.....248

292 Bekanntmachung der Stadt Gommern zum Beschluss des Stadtrates von Gommern vom 29.05.2013 zur Änderung der Gemeindegrenze Lübs.....249

293 Bekanntmachung der Gemeinde Biederitz für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013.....250

294 Bekanntmachung der Gemeinde Möser für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013.....251

295 Bekanntmachung der Stadt Möckern der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“.....253

3. Sonstige Mitteilungen

#### C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
  2. Amtliche Bekanntmachungen
  3. Sonstige Mitteilungen
- 296 Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt

des Bodenordnungsplanes im Bodenordnungsverfahren Zerben - Feldlage, Verfahrens-Nr.: JL 4/0329/03.....254

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

**A. Landkreis Jerichower Land**

2. Amtliche Bekanntmachungen

283

**Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe über das Verfahren der Weiterleitung von Zuweisungen des Landes und des Landkreises gemäß §§ 12 und 12a Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage des § 24 Abs.2 Nr. 2 des Kinderförderungsgesetzes vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) in Verbindung mit der Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (Finanzierungsbeteiligungsverordnung - FinanzBeteiligVO) vom 19. Juli 2013 hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Verfahren der Weiterleitung einheitlich zu regeln und öffentlich bekannt zu machen.

Auf dieser Grundlage werden die Zuweisungen des Landes und des Landkreises gemäß den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes direkt an die freien Träger von Tageseinrichtungen, Tagespflegestellen sowie an die kommunalen Träger von Tageseinrichtungen weitergeleitet.

Burg, den 14. August 2013

Im Auftrag

gez. Braun

284

**Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) – Errichtung eines Deponieeintragsbandes und Beseitigung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der**

**Gemarkung:** Reesen

**Flur:** 2, 3

**Flurstück:** 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 230/3, 235/1, 235/2, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/1, 393/129, 130/1, 133, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134, 10012, 10004, 10006, 10008, 10010, 10014, 10000, 10001, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091

Die Deponie Reesen GmbH, Johann-Sebastian-Bach-Str. 60, 39288 Burg, errichtet ein Deponieeintragsband für die Beseitigung und Verwertung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage in der

Gemarkung: Reesen

Flur: 2, 3

Flurstück: 205/2, 215/2, 220/2, 225/2, 230/2, 238/4, 238/6, 230/3, 235/1, 235/2, 88/2, 98/2, 103/2, 108/2, 114/2, 120/2, 124/2, 128/1, 393/129, 130/1, 133, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 134, 10012, 10004, 10006, 10008, 10010, 10014, 10000, 10001, 10071, 10074, 10087, 10089, 10091

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebes. Nach § 35 (1) KrWG ist die wesentliche Änderung nach den Vorschriften des BImSchG durchzuführen. Gemäß § 35 (3) Satz 1 Nr. 2 KrWG i. V. m. § 3 e (1) Satz 1 Nr. 2 UVPG ist im Einzelfall zu prüfen, ob diese wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 (1) Satz 2 UVPG aufgeführten Schutzgüter haben kann.

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gemacht, dass nach der gemäß § 3 e Satz 2 UVPG durchgeführten Vorprüfung des Einzelfalls durch die Errichtung des Deponieeintragsbandes und Beseitigung sowie Verwertung von Schlacken aus der Schlackeaufbereitungsanlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 15.08.2013

Im Auftrag

gez. Girke

---

285

## **Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land über die Auslegung des 12. Beteiligungsberichtes**

Gemäß § 118 Abs. 2 und 3 GO LSA wird der 12. Beteiligungsbericht des Landkreises hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der 12. Beteiligungsbericht liegt

vom 10.09.2013 bis 10.10.2013

während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, 39288 Burg, Bahnhofstraße 9, Zimmer 22 aus.

Burg, den 23.08.2013

gez. Lothar Finzelberg

---

## **B. Städte und Gemeinden**

### **1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien**

**286**

Gemeinde Biederitz

## **Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung über die Erhebung eines einmaligen Straßenausbaubeitrages beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Zur Deckung ihres Aufwands für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkanlagen) erhebt die Gemeinde Biederitz von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge. Dies gilt nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

(2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder einen selbständig nutzbaren Abschnitt der Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der Fläche;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkanlagen in entsprechender Anwendung von Ziff. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;

6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

- (2) Der Aufwand für

1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
- wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

### § 4

#### **Vorteilsbemessung**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwands haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

- |                                                                                                                                                         |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| 1. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen                                            | 75 % |
| 2. bei Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr                                                                                               |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radweg  | 40 % |
| b) für kombinierte Geh- und Radwege                                                                                                                     | 50 % |
| c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage                                                   | 60 % |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung                                                  | 50 % |
| e) für Parkflächen (Standspuren)                                                                                                                        | 70 % |
| f) für niveaugleiche Mischflächen                                                                                                                       | 50 % |
| 3. bei Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen                                                                                    |      |
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen und Radwege | 30 % |
| b) für kombinierte Geh- und Radwege                                                                                                                     | 40 % |
| c) für Randsteine, Schrammborde, für Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteil der Verkehrsanlage                                                   | 50 % |
| d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung                                                  | 40 % |
| e) für Parkflächen (Standspuren)                                                                                                                        | 60 % |
| 4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden                                                                                 |      |

- |                                                                                                                                                                      |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA                                                                                                                       | 30 % |
| 5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen                                                  | 75 % |
| 6. bei Fußgängerzonen und Plätzen                                                                                                                                    | 70 % |
| 7. bei selbständigen Grünanlagen                                                                                                                                     | 75 % |
| 8. bei selbständigen Parkeinrichtungen                                                                                                                               | 75 % |
| 9. bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege) | 75 % |
- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

## § 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

## § 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).

Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;

3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
    1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
    2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

## § 8

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 

|                                                 |        |
|-------------------------------------------------|--------|
| aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen    | 0,0167 |
| bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland   | 0,0333 |
| cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) | 1,0    |
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschläge von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),                                                                                                               | 1,0 |
| e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) | 1,5 |
| f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen                                                                                                                                                                    |     |
| aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,                                                                                                                               | 1,5 |
| bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen von 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).                                                                                                                           | 1,0 |

(2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

## § 9 Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Grunderwerb
- b) die Freilegung
- c) die Fahrbahn
- d) den Gehweg
- e) den Radweg
- f) den kombinierten Geh- und Radweg
- g) die Oberflächenentwässerung
- h) die Beleuchtung
- i) die Parkflächen
- j) die Grünanlagen.

## § 10 Entstehen der Beitragspflichten

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 – 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

## **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

### **§ 12 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

### **§ 13 Beitragsbescheid, Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 14 Ablösung**

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrags ist der voraussichtlich entstehende umlagefähige Aufwand zu ermitteln und nach Maßgabe dieser Satzung auf diejenigen Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 15 Billigkeitsregelungen**

- (1) Übergroße Wohngrundstücke
  - a) Übergroße Wohngrundstücke sind übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden.
  - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße von 955,61 m<sup>2</sup> liegt, deren Grundstücksfläche also 1.242 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt.
  - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
    - bis 1.242 m<sup>2</sup> voller Beitrag
    - bei bis zu weiteren 621 m<sup>2</sup> wird die Grundstücksfläche nur mit 50 % angesetzt
    - die restliche Grundstücksfläche wird nur mit 30 % angesetzt.
- (2) Bei Grundstücken, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer Verkehrsanlagen der gleichen Art (vgl. § 1 Abs. 1) ein Vorteil entsteht, wird der Beitrag nur zu zwei Drittel erhoben. Das übrige Drittel geht zu Lasten der Gemeinde. Dies gilt nicht für Grundstücke, die

überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.

- (3) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.
- (4) Die Gemeinde lässt zur Vermeidung sozialer Härten im Einzelfall zu, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenausbaubeitragssatzungen
  - der Gemeinde Biederitz vom 23.04.2001, in der Fassung vom 22.11.2007,
  - der Gemeinde Gerwisch vom 16.02.1999, in der Fassung vom 26.06.2003,
  - der Gemeinde Gübs vom 12.09.2005,
  - der Gemeinde Königsborn vom 09.08.2000, in der Fassung vom 25.08.2008,
  - der Gemeinde Woltersdorf vom 12.05.2003, in der Fassung vom 07.04.2008außer Kraft.

Biederitz, den 20.06.2013

gez.: Kay Gericke  
Bürgermeister

(Siegel)

**287**

Gemeinde Biederitz

## **Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Biederitz**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 20.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages**

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Biederitz entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Art der Erschließungsanlagen**

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren

- (3) Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (4) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;  
öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

### § 3 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  - 1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m, wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  - 2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  - 3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  - 4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  - 5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  - 6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr.1 bis 3 und Nr.5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen bei Anlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  - 7. Parkflächen und Grünanlagen soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  - 8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfasst nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien

Strecken.

- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.
- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

#### **§ 4**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  - 1. den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
  - 2. die Freilegung,
  - 3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - 4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  - 5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  - 6. die Mopedwege,
  - 7. die Gehwege,
  - 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  - 9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  - 10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - 11. den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - 12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - 13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  - 14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  - 15. Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch
  - 1. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  - 2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

#### **§ 5**

#### **Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.
- (2) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anders bestimmt hat, hälftig zur Deckung des Betrags, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt, verwendet werden.

#### **§ 6**

#### **Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand**

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10 v. H.

## § 7 Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteiles der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefassten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 7 BauGB-MaßnahmenG besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstücks zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 1, Nr. 2 oder Nr. 4 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im Übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
  1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
  1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
  2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3,
  8. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

- b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- 9. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1, Nr. 4 bis Nr. 6 bzw. Nr. 8 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. Nr. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. Nr. 3.

## **§ 9**

### **Grundstück an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Werden solche Grundstücke nur für Wohnzwecke genutzt oder sind sie nur für Wohnzwecke bestimmt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

## **§ 10**

### **Kostenspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für

- 1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
- 2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
- 3. die Herstellung der Straßen und Wege ohne Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
- 4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
- 5. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
- 6. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
- 7. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
- 8. die Herstellung der Parkflächen,
- 9. die Herstellung der Grünanlagen.

## **§ 11**

### **Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 – 3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  - 1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  - 2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist,
  - 3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind.
- (2) Dabei sind hergestellt
  - 1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  - 2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  - 3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsfertig

hergestellt sind,  
4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlagen und den örtlichen Verhältnissen angepasste Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.

- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  - 1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  - 2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1 – 3 festgelegt werden.

## **§ 12 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluss der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

## **§ 13 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 14 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

## **§ 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzungen
- der Gemeinde Biederitz vom 24.06.1999, in der Fassung vom 25.09.2008,
  - der Gemeinde Gerwisch vom 13.06.2002,
  - der Gemeinde Gübs vom 13.12.2004,
  - der Gemeinde Königsborn vom 13.10.2004,
  - der Gemeinde Woltersdorf vom 10.11.1998

außer Kraft.

Biederitz, den 20.06.2013

gez.: Kay Gericke  
Bürgermeister

(Siegel)

288

Gemeinde Biederitz

## Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung öffentlicher Räume

auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

### I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

#### § 1 Zweckbestimmung/ Geltungsbereich

Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Benutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume).

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

#### Ortsteil Biederitz

|                                        |                          |
|----------------------------------------|--------------------------|
| Mehrzweckhalle Biederitz               | Heyrothsberger Str. 13 B |
| Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus   | Breite Str. 1            |
| Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus      | Schulstr. 8 a            |
| Saal Ortsgemeinschaftshaus             | Schulstr. 8 a            |
| Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“ | Heyrothsberger Str. 13   |
| Bewegungsraum Kita „Storchennest“      | Schulstr. 5              |

#### Ortsteil Gerwisch

|                                      |                        |
|--------------------------------------|------------------------|
| „Heimatstube“ Bürgerhaus             | Woltersdorfer Str. 2 B |
| „Speisesaal“ Bürgerhaus              | Woltersdorfer Str. 2 B |
| „ehem.Hortraum“ Ortschaftsbüro       | Breiter Weg 38         |
| Begegnungsstätte Jung & Alt          | Lostauer Str. 10       |
| Vereinshaus „ehem. Sparkasse“        | Neuer Weg 6            |
| Vereinshaus „ehem. Sporthalle“       | Neuer Weg 6            |
| Sportlerheim                         | Am Eschenweg 3         |
| Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Woltersdorfer Str. 2 A |

### Ortsteil Gübs

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| Gemeindehaus Gübs                    | Dorfstr. 5   |
| Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Dorfstr. 5 A |
| Kirche „St. Andreas“                 | Dorfstraße   |

### Ortsteil Heyrothsberge

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus | Berliner Str. 7/8 |
|--------------------------------------|-------------------|

### Ortsteil Königsborn

|                                 |                   |
|---------------------------------|-------------------|
| Versammlungsraum Ortschaftsbüro | Möckerner Str. 9  |
| Mehrzweckhalle                  | Möckerner Str. 42 |

### Ortsteil Woltersdorf

|                          |                      |
|--------------------------|----------------------|
| Bürgerhaus Woltersdorf   | Königsborner Str. 10 |
| Bürgerhaus Alter Bahnhof | Bahnhofstr. 13       |

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

Die private Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern Biederitz, Gerwisch und Gübs ist ausschließlich den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den Mitgliedern der Vereine zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren gestattet.

Die Kirche „St. Andreas“ in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.

## **§ 2 Hauptnutzer**

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

1. die Gemeinde Biederitz
2. die Grundschulen der Gemeinde Biederitz
3. ortsansässige Vereine

## **§ 3 Verfahren**

Anträge auf Genehmigung einer Benutzung sind in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz, zu stellen. Die Hauptnutzer i.S.d. § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.

Über die Benutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.

## **§ 4 Allgemeine Benutzungsvorschriften**

Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.

Nach Beendigung der Benutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz entsprechend zu erfolgen.

Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Benutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

## **§ 5 Haftung**

Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.

Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

## **II. Abschnitt Gebühren**

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken, wird ein Aufschlag von **100 %** der im Gebührentarif festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.

Erfolgt eine Benutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe von Minderjährigen, welche Mitglied in einem Verein i.S.d. § 2 Nr. 3 sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Benutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt.

Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern durch aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, wird keine Gebühr erhoben.

Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

### **§ 7 Gebührenschildner und Fälligkeit**

Gebührenschildner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

## **IV. Abschnitt Schlussvorschriften**

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
2. § 4 Abs. 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen nebst ihrer Änderungssatzungen außer Kraft:

1. Entgeltordnung der Gemeinde Biederitz vom 08.10.1997
2. Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerwisch durch Dritte vom 27.05.2003
3. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gübs vom 03.12.2002
4. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Königsborn vom 01.05.2006
5. Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Woltersdorf vom 01.01.2008

Biederitz, 18.07.2013

gez.: Gericke  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage zur Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung öffentlicher Räume

### Gebührentarif

#### Ortsteil Biederitz

| Öffentlicher Raum                      | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus   | 4,00 €                                                    | 80,00 €             | X                    |
| Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“ | 5,00 €                                                    | X                   | X                    |
| Bewegungsraum Kita „Storchennest“      | 5,00 €                                                    | X                   | X                    |
| „großer Saal“ Mehrzweckhalle Biederitz | 10,00 €                                                   | 200,00 €            | X                    |
| Saal Ortsgemeinschaftshaus             | 7,50 €                                                    | 150,00 €            | X                    |
| Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus      | X                                                         | X                   | 200,00 €             |

#### Ortsteil Gerwisch

| Öffentlicher Raum                       | Gebühren pro<br>angefangene<br>Stunde (max.<br>4 Std/Tag) | Gebühren pro<br>Tag | Gebühren pro<br>Jahr |
|-----------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|
| „Heimatsstube“ Bürgerhaus (ohne Küche)  | 5,00 €                                                    | 100,00 €            | X                    |
| „Speisesaal“ Bürgerhaus (ohne Küche)    | 5,00 €                                                    | 100,00 €            | X                    |
| „Heimatsstube“ Bürgerhaus (inkl. Küche) | 6,00 €                                                    | 125,00 €            | X                    |
| „Speisesaal“ Bürgerhaus (inkl. Küche)   | 6,00 €                                                    | 125,00 €            | X                    |
| „ehem. Hortraum“ Ortschaftsbüro         | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Begegnungsstätte Jung & Alt             | 5,00 €                                                    | 100,00 €            | X                    |
| Vereinshaus „ehem. Sparkasse“           | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Vereinshaus „ehem. Sporthalle“          | X                                                         | X                   | 200,00 €             |
| Sportlerheim Eschenweg                  | 3,50 €                                                    | 75,00 €             | X                    |

|                                     |        |          |   |
|-------------------------------------|--------|----------|---|
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | 6,00 € | 125,00 € | X |
|-------------------------------------|--------|----------|---|

#### Ortsteil Gübs

| Öffentlicher Raum                   | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Gemeindehaus                        | 4,00 €                                           | 80,00 €          | X                 |
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | 3,00 €                                           | 60,00 €          | X                 |
| Kirche „St. Andreas“                | X                                                | 20,00 €          | X                 |

#### Ortsteil Königsborn

| Öffentlicher Raum              | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|--------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Versamlungsraum Ortschaftsbüro | 2,00 €                                           | 40,00 €          | X                 |
| Mehrzweckhalle                 | 6,50 €                                           | 130,00 €         | X                 |

#### Ortsteil Heyrothsberge

| Öffentlicher Raum                   | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|-------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Versamlungsraum Feuerwehrgerätehaus | 2,50 €                                           | 50,00 €          | X                 |

#### Ortsteil Woltersdorf

| Öffentlicher Raum        | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|--------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Bürgerhaus Woltersdorf   | 4,00 €                                           | 75,00 €          | X                 |
| Bürgerhaus Alter Bahnhof | 2,00 €                                           | 40,00 €          | X                 |

| Öffentlicher Raum                       | Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag) | Gebühren pro Tag | Gebühren pro Jahr |
|-----------------------------------------|--------------------------------------------------|------------------|-------------------|
| Sonstige öffentliche Räume der Gemeinde | 5,00 €                                           | X                | X                 |

Gemeinde Möser

### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten der fortgeltenden Satzung über die Festsetzung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Ortschaft Körbelitz (gem. § 34 Abs. 4 und 5 BauGB)**

Der Gemeinderat Körbelitz hat am 29.03.1994 eine Satzung über die Festsetzung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile beschlossen.

Die o.g. Satzung wurde am 13.07.1994 bekannt gemacht.

Der Gemeinderat Körbelitz hat auf den nachfolgend aufgeführten Gemeinderatssitzungen folgende Änderungen als Satzung beschlossen.

1. Änderung: Satzungsbeschluss 21.05.1996, Bekanntmachung am 03.04.1997
2. Änderung: Satzungsbeschluss 23.07.1998, Bekanntmachung am 05.11.1998
3. Änderung: Satzungsbeschluss 14.06.2006, Bekanntmachung am 31.07.2006

Auf der Satzung und auf den genannten Satzungsänderungen fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Wirksamkeit.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Gemeinde Möser die o.g. Satzung der Ortschaft Körbelitz, einschließlich der 1. – 3. Änderung am 01.08.2013 auszufertigt.

Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Satzung über die Festsetzung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, einschließlich der 1. – 3. Änderung der Satzung wird hiermit rückwirkend zu den o.g. Bekanntmachungsdaten bekannt gemacht.

Hinweis:

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplanes lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

gez. Köppen  
Bürgermeister

## 290

### Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) und des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S.38 ff) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

|   | Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung                                                 |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| a | Kindertagesstätte „Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow |
| b | Kindertagesstätte „Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow                  |
| c | Kindertagesstätte „Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedenstraße 28, 39307 Jerichow   |

|   |                                                                                              |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| d | Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow                           |
| e | Hort Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow                                               |
| f | Kindertagesstätte „Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow                  |
| g | Kindertagesstätte „Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Fröbelstraße 23, 39307 Jerichow             |
| h | Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger-Straße 45, 39307 Jerichow |

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.

Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „ Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

## § 2 Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.
3. Die Stadt Jerichow bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
4. Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen

## § 3 Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
3. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt werden.
4. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
6. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim Vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
7. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen. Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

## § 4 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.

2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption zu beachten.  
Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Innerhalb einer Woche ist der vereinbarte Betreuungsumfang, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, nicht zu überschreiten.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr drei zusammenhängende Wochen schließen. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.  
Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.  
In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.  
Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.  
Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
5. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

## **§ 5 Verpflegung**

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
3. Es ist den Eltern untersagt, einen anderen, als vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
4. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert.

## **§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten**

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.  
Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
4. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.  
Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell festgelegten Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.
6. Kinder bis zur Schulpflicht, welche in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.

## **§ 7 Krankheit / Anzeigepflicht**

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

3. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.
4. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ( Infektionsschutzgesetz . IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt, ist die unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
5. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u. a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
  - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
  - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
  - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/ Eltern

## **§ 8 Versicherungen**

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.
3. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem Aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

## **§ 9 Gebühren**

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben
2. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.  
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.  
Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
4. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 10 Gebührenermäßigungen**

1. Der Träger der Einrichtungen gewährt eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder einer Familie, die sich in einer Einrichtung der Stadt Jerichow befinden bis zum 31.12.2013.
2. Ab dem 01.01.2014 gilt nur die 160 % Regel gemäß § 13 (4) KiföG.
3. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

## **§ 11 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührensschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

## **§ 12**

### **Gebührenpflicht**

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
  - a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
  - b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
  - c) Schließzeiten aufgrund § 4 (4) dieser Satzung erfolgen
  - d) Sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen erfolgen.

### **§ 13 Zahlungsverzug**

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

### **§ 14 Abmeldungen**

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden. Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### **§ 15 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten**

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr. Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in den Einrichtungen.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen.  
Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro - Beträge aufgerundet.

### **§ 16 Bußgeldvorschrift**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Jerichow, den 12.07.2013

Bothe  
Bürgermeister

Dienstsiegel

## 2. Amtliche Bekanntmachungen

291

Stadt Gommern

### Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Gommern ist in 14 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. 3 Wahlbezirke in Gommern und je 1 Wahlbezirk in Vehlitz, Karith/Pöthen, Dannigkow, Wahlitz, Menz, Nedlitz, Leitzkau, Ladeburg, Dornburg, Lübs und Prödel. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9, 39288 Burg zusammen. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gommern, den 20.08.2013

gez. Hünnerbein  
Bürgermeister

292

## Bekanntmachung

Der Stadtrat von Gommern hat auf seiner Sitzung am 29.05.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Stadt Gommern  
Der Stadtrat

### Beschluss Nr.: 0013/2013

der Sitzung des Stadtrates vom 29.05.2013

#### Betreff:

Lübs, Änderung der Gemeindegrenze

#### Beschluss:

Der Stadtrat von Gommern beschließt, dass im Zuge des Bodenordnungsverfahrens Gehrden-Feldlage die Änderung der Gemarkungsgrenze zwischen den Ortschaften Lübs und Gehrden, wie im Übersichtsplan dargestellt, erfolgen soll.



|                      |                       |    |
|----------------------|-----------------------|----|
| Abstimmungsergebnis: | Anzahl der Stadträte: | 29 |
|                      | anwesende Stadträte:  | 24 |
|                      | Ja-Stimmen:           | 24 |
|                      | Nein-Stimmen:         | 0  |
|                      | Enthaltungen:         | 0  |

gez. Hünenbein  
Bürgermeister

Siegel

gez. Bock  
Vorsitzender des Stadtrates

## 293

Gemeinde Biederitz

### Wahlbekanntmachung

- Am 22. September 2013 findet in der Gemeinde Biederitz die Wahl zum 18. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Die Gemeinde ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

| Name der Gemeinde | Wahlbezirk              | Wahlraum                                                              |
|-------------------|-------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Biederitz         | 0001 – OT Biederitz     | Mehrzweckhalle<br>Heyrothsberger Straße 13 b<br>39175 Biederitz       |
| Biederitz         | 0002 – OT Heyrothsberge | FFW Heyrothsberge<br>Berliner Straße 7/8<br>39175 Heyrothsberge       |
| Biederitz         | 0001 – OT Gerwisch      | Bürgerhaus Gerwisch<br>Woltersdorfer Straße 2 b<br>39175 Gerwisch     |
| Biederitz         | 0001 – OT Gübs          | Gemeindebüro Gübs<br>Dorfstraße 5<br>39175 Gübs                       |
| Biederitz         | 0001 – OT Königsborn    | Gemeindebüro Königsborn<br>Möckerner Straße 9<br>39175 Königsborn     |
| Biederitz         | 0001 – OT Woltersdorf   | Bürgerhaus Woltersdorf<br>Königsborner Straße 10<br>39175 Woltersdorf |

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wählern in der Zeit vom zum 27.02.2011 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke angegeben, in dem der Wähler wählen kann.

Die Briefwahlvorstände zur Bundestagswahl 2013 werden die Ermittlung der Briefwahlergebnisse in der Verwaltung des Landkreises Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vornehmen. Die Stimmenauszählung beginnt mit der Öffnung der Stimmzettelumschläge um 18.00 Uhr. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.  
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.  
Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.  
Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass Sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welche Bewerberin sie gelten soll, und

ihre **Zweitstimme** in der Weise, dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde Biederitz einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Biederitz, den 30.08.2013

gez. Kay Gericke  
Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Möser

### Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2013 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Gemeinde Möser ist in folgende 6 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1 – Hohenwarthe

Versammlungsraum der Ortsfeuerwehr – Möserstraße 2, 39291 Möser OT Hohenwarthe

Wahlbezirk 2 – Körbelitz

Gemeindehaus „Alte Schule“ - Breite Straße 14, 39175 Möser OT Körbelitz

Wahlbezirk 3 – Lostau

Gemeindehaus Lostau – Möserstraße 19, 39291 Möser OT Lostau

Wahlbezirk 4 – Möser

Bürgerzentrum, Rudolf-Breitescheid-Weg 24, 39291 Möser

Wahlbezirk 5 – Pietzpuhl

Kavaliershaus, Schloßstraße 3, 39291 Pietzpuhl OT Möser

Wahlbezirk 6 – Schermen

Gemeindezentrum Schermen, Schulstraße 3, 39291 Möser OT Schermen

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.08.2013 bis 31.08.2013 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**. Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis** in schwarzem Druck die Namen der **Bewerber und Bewerberinnen** der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten** in blauem Druck die Bezeichnung der **Parteien**, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

3. Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,

dass sie auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises
- oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Köppen  
Bürgermeister

---

295

Stadt Möckern

### **Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegelitz hat am 29.06.1993 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde am 29.09.1993 (AZ: 3222022) durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 12.10.1993 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“ am 26.07.2013 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“ wird hiermit rückwirkend zum 12.10.1993 bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Dammfeld“ wird somit rückwirkend zum 12.10.1993 wirksam.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

#### **Hinweis:**

Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 26.07.2013

gez. von Holly  
Bürgermeister

(Siegel)

---

## **D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

### **2. Amtliche Bekanntmachungen**

**296**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark  
Postfach 10 14 32  
39554 Stendal

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Ladung zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Bodenordnungsplanes**

|                         |                          |
|-------------------------|--------------------------|
| Bodenordnungsverfahren: | <b>Zerben - Feldlage</b> |
| Landkreis:              | <b>Jerichower Land</b>   |
| Verfahrens-Nr.:         | <b>JL 4/0329/03</b>      |

#### **Bekanntgabe**

Im **Bodenordnungsverfahren Zerben - Feldlage**, Landkreis Jerichower Land wird den Beteiligten der Bodenordnungsplan gemäß § 59 Abs. 3 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

am Donnerstag, den 12.09.2013  
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr und  
am Freitag, den 13.09.2013  
in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
im Schloss Am Park 1 in Elbe-Parey OT Zerben

bekannt gegeben.

Der Bodenordnungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens werden im Bodenordnungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt bzw. zugesandt, der seine neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Bodenordnungsplan liegt außerdem zur Einsichtnahme

**in der Zeit vom 02.09.2013 bis 11.09.2013**

**im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal -  
Zimmer 105**

während der Dienstzeiten aus.

Ein Beauftragter des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark wird den Bodenordnungsplan auf Wunsch erläutern.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Fr. Ahrend - 03931-633-209). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: [www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de](http://www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de) unter „Aktuelles“.

#### **Anhörungstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Bodenordnungsplanes gemäß § 59 Abs. 3 Landwirtschaftsanpassungsgesetz findet statt am

Freitag, den 13.09.2013  
um 16.00 Uhr  
im Schloss Am Park 1 in Elbe-Parey OT Zerben

**Die Beteiligten werden hiermit geladen als**

- 1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,**
- 2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen.**

Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen. **Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Verhandlungsniederschrift aufgenommen.** Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 67 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 08.08.2013  
Im Auftrag

gez. Kriese  
Sachgebietsleiter

gesiegelt

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land  
PF 1131  
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land  
Kreistagsbüro  
39288 Burg, Bahnhofstr. 9  
Telefon: 03921 949-1701  
Telefax: 03921 949-9502  
E-Mail: [Kreistagsbuero@lkjl.de](mailto:Kreistagsbuero@lkjl.de)  
Internet: [www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)  
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats  
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land ([www.lkjl.de](http://www.lkjl.de)) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.